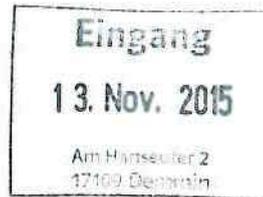




LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus



Inselstraße 26  
03046 Cottbus

E.DIS AG  
Netzdienste  
Planung/Bau  
Spezialnetze  
Am Hanseufer 2  
17109 Demmin

Bearb.: Frau Streller  
Gesch.-Z.: 27.2-1-129  
Telefon: 0355 48 64 0 - 326  
Telefax: 0355 48 64 0 - 510  
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 15. November 2015

### 110 kV-Freileitung Metzdorf-Gottesgabe

Antrag auf Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c UVPG vom 30.07.2015

Sehr geehrte Frau Schlottke,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland habe ich mit heutigem Schreiben über das Prüfergebnis informiert.

Für die Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der entsprechende Gebührenbescheid ist beigefügt.

Weiterhin haben Sie gemäß § 9 Nr. 4 GebGBbg<sup>1</sup> die Kosten für die öffentliche Bekanntgabe im „Amtsblatt für Brandenburg“ i. S. v. § 3a UVPG zu ersetzen. Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg wird Ihnen die Kosten gesondert in Rechnung stellen.

### Begründung:

Die E.DIS AG plant den Neubau einer 110 kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Umspannwerk Metzdorf und dem Abzweigmast nach Freienwalde/Seelow. Diese neue Leitung

<sup>1</sup> Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

soll eine unabhängige Schaltung der beiden Leitungen Metzdorf – Freienwalde und Metzdorf – Seelow ermöglichen. Sie soll parallel der vorhandenen Leitung verlaufen und beträgt ca. 1,7 km. Es sind 31 Flurstücke mit 7 Maststandorten betroffen, der Mast 1a wird demontiert.

Hinsichtlich der Größe des Vorhabens (bis 5 km Länge) und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr war gemäß § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1, Nr. 19.1.4 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) durchgeführt. Im Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls stellt das LBGR fest, dass ein besonders empfindliches Gebiet gemäß Anlage 2 Ziffer 2.3 UVPG betroffen ist. Das Vorhaben berührt ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Gemäß Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten (BMU, 2003) ist die Prüfung nur für dieses Gebiet relevant. Durch den Eingriff entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, damit kann nach o. g. Leitfaden die UVP-Vorprüfung beendet werden. Es ist keine UVP erforderlich.

#### **Hinweis:**

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 43 EnWG<sup>2</sup>). Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Gem. § 43f EnWG ist eine Änderung oder Erweiterung nur dann unwesentlich, wenn

1. es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden (§ 43f EnWG).

Bitte reichen Sie zu gegebener Zeit dazu weitere Unterlagen ein.

<sup>2</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)

Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass die Gültigkeit der Genehmigung vom Landkreis Märkisch-Oderland zum 14.11.2015 ausläuft. Im Schreiben vom 13.11.2013 wird darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Frist möglich ist, wenn vor Fristablauf ein entsprechender Antrag vorgelegt wird. Bitte reichen Sie uns die aktuellen Unterlagen gegebenenfalls nach.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Bugge